

(111—3) Nr. 3223.

**Kundmachung.**

Zur Beistellung der Amtskleidung für die Diener der k. k. Bezirksämter in Krain werden  
a) 107<sup>3</sup>/<sub>6</sub> Ellen mittelfeinen, mohrengrauen, <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Ellen breiten Tuches;  
b) 462 Stück größerer gelber Adlerknöpfe, und  
c) 210 Ellen grünen Zwillichs benöthiget.

Die Ablieferung des Tuches hat in drei Abschnitten zu je 10<sup>2</sup>/<sub>6</sub> Ellen, und in 27 Abschnitten zu je 5<sup>1</sup>/<sub>6</sub> Ellen, jene des Zwillichs hingegen in Abschnitten zu je 7 Ellen zu geschehen.

Zur Sicherstellung dieser Materialien wird bei der gefertigten Landesregierung am 31. d. M.,

Vormittags um 11 Uhr, die Offertverhandlung vorgenommen werden, bis zu welcher Stunde die mit einer 50 Kr. Stempelmarke versehenen, mit den betreffenden Mustern belegten, schriftlichen, gesiegelten, und als „Offert“ äußerlich überschriebenen Anbote überreicht sein müssen, da spätere Offerte nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 20. März 1864.

(108—2) Nr. 129.

**Lizitations-Verlautbarung.**

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 15/17. März l. J., Nr. 12793, wurden auf den dießbezirkigen Reichsstrassen für das Jahr 1864 nachstehende Bauobjekte zur Ausführung bewilliget, und zwar:

Auf der Loibler Strasse.

1. Die Reparatur des Baumaterial-Magazins nächst der Krainburger Save-Brücke, im adjustirten Betrage von 485 fl. 75 Kr.
2. Die zur Konservation der Brücken und Kanäle im k. k. Wegmeister-Distrikte Neumarkt in verschiedenen Distanz-Zeichen erforderlichen Holzbestandtheile mit 180 fl. 79 Kr.
3. Die Herstellung der dem Einsturze drohenden Strassenstüßmauer, im Distanz-Zeichen V/5—6 mit 310 fl. 48 Kr.
4. Die Herstellung eines Kanals nebst einer Strassenstüßmauer, im D. Z. V/6—7 mit 459 fl. 49 Kr.
5. Die Rekonstruktion eines Kanals, im D. Z. VII/0—1 mit Inbegriff eines Theils der bestehenden schadhaften Stüßmauer mit 388 fl. 88 Kr.
6. Die Herstellung einer Wandmauer am Loibl-Berge, im D. Z. VII/1—2 mit 1604 fl. 35 Kr.
7. Die Ausbesserung der Strassenstüß-, Wand- und Parapetmauern, im D. Z. V/8—9, VII/0—1 und VII/1—2 mit 333 fl. 90 Kr.
8. Die Herstellung von Geländern und Randsteinen, im D. Z. III/2—4 mit 348 fl. 6 Kr.
9. Die Herstellung von Geländern im D. Z. VI/15 auf VII/2, dann Beiz- und Aufstellung von Streifsteinen, im D. Z. V/12—15 mit 521 fl. 50 Kr.
10. Die Konservations-Arbeiten der Krainburger Save-Brücke, im D. Z. III/4—5 mit 2984 fl. 99 Kr.

Auf der Burzner Strasse.

1. Die Herstellung einer Strassenstüßmauer, im Distanz-Zeichen VII/5—6 mit 192 fl. 93 Kr.
  2. Die Konservation der Brücken und Kanäle, im D. Z. III/14—15, VI/3—4 und VI/11—12 mit 231 fl. 84 Kr.
  3. Die Herstellung von Geländern, dann Beiz- und Aufstellung der Randsteine, im D. Z. III/1 bis VII/9 mit 344 fl. 30 Kr.
- Auf der Kanter Strasse.
1. Die Wiederherstellung der zerstörten Strassenstüßmauer, im D. Z. II/13—14 mit 1958 fl. 92 Kr.

2. Die Herstellung neuer Strassengeländer, dann Beiz- und Aufstellung der Randsteine, im D. Z. I/1—2 mit 386 fl. 56 Kr.  
Begen Ausführung dieser vorangeführten Bauobjekte wird die Lizitations-Verhandlung den 5. April l. J.

bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfalls bestehenden allgemeinen und speziellen Lizitations-Bedingnisse, Pläne, summarischen Kostenüberschläge und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Verhandlung auch bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden können.

Jeder Unternehmungslustige ist jedoch gehalten, vor Beginn der mündlichen Versteigerung das vorgeschriebene 5% Reugeld der Lizitations-Kommission entweder im Baaren oder Staatsobligationen zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung des Lizitations-Resultates auf die vorgeschriebene 10% Kaution ergänzt, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Haftungszeit, vom Tage der erfolgten Kollaudirung und Uebernahme des vollendeten Bauobjektes an gerechnet, bei der betreffenden Depositenkasse in Verwahrung zu verbleiben haben wird.

Dem betreffenden Unternehmer werden jedoch dagegen die Erstleistungsbeträge in den dießfalls festgesetzten Raten im Verhältnisse mit dem Fortschritte der Arbeit derart geleistet werden, daß die letzte Rate nach erfolgter gänzlicher Vollendung, Kollaudirung und Endabrechnung bei der dem Domizil des Unternehmers zunächst befindlichen öffentlichen Kasse sogleich ausbezahlt werden wird, sobald die dießfällige Zahlungsanweisung von der hohen k. k. Landesregierung herabgelangt sein wird.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß schriftliche Offerte, mit dem vorgeschriebenen 5% Reugeld und der vorgeschriebenen Stempelmarke versehen, gehörig abgefaßt und der gemachte Anbot für jedes einzelne Bauobjekt mit Buchstaben ausgeschrieben, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurückgewiesen werden.

Vom k. k. Bezirks-Bauamte Krainburg am 18. März 1864.

(113—2) Nr. 2818.

**Konkurs.**

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz ist eine Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Graz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche in dem durch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt für Steiermark, Stück VIII, vom 23. Juni 1856) vorgeschriebenen Wege

binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in den Zeitungsblättern bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 15. März 1864.

(115) Nr. 2083.

**Kundmachung.**

Der Maria von Doublebsky, Tabaktrafikantin in Colliseum zu Laibach, ist vom 1. April l. J. die Bewilligung zum Verschleiß von Briefmarken und gestempelten Couverts ertheilt worden, und es wird daselbst vom obbesagten Tage an ein Brieffammelkasten aufgestellt werden.

Triest am 12. März 1864.

(491—2) Nr. 1240.

**Edikt.**

Das k. k. Landesgericht Laibach hat die exekutive Feilbietung der vom Gute Grizb abgeschrieben, in der Steuergemeinde Neudegg liegenden, in der krainischen Landtafel Tomo XVI., Fol. 565, vorkommenden, auf Martin Kopriuz vergewährten Grundparzellen sammt der darauf erbauten Mahl- und Stampfmühle im gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 1710 fl. öst. W. zur Hereinbringung der Forderung aus dem Vergleiche vom 8. Oktober 1858, Z. 2827, pr. 324 fl. 10 Kr. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme die

Tagssagungen auf den  
25. April  
23. Mai und  
20. Juni d. J.,  
jedesmal Vormittag 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem

Beisatze angeordnet, daß obige Realität bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben würde.

Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen, nach welchen das Badium auf 170 fl. bestimmt wurde, erliegen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur.

Laibach den 8. März 1864.

(477—2) Nr. 1124.

**Edikt.**

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Johann Franz Luschin und Elisabeth Wienarsch, Witwe, und deren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Anna Schuller,

Besitzerin des Hauses Nr. 45 in Laibach, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des für Ersicherten Miethzinsvertrages vom 27. Jänner 1811, und der für letztern intabulirten Notariats-Urkunde vom 23. Juli 1818 pr. 130 fl. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagssagung auf den

20. Juni 1864,  
um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Franz Johann Luschin und Elisabeth Wienarsch oder deren Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hier-

ortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Uranitsch als Kurator bestellt mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten und deren allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom dem k. k. Landesgerichte.  
Laibach am 5. März 1864.